

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Komposition für Film und Medien (künstlerische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 19. April 2016

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die erste Änderungssatzung vom 22. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen der Einfachheit halber in der männlichen Sprachform, sind aber geschlechtsneutral (m/w/d) aufzufassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ für den Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien (künstlerische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 139 SWS (ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien (künstlerische Studienrichtung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Kleingruppenunterricht (KG).

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 27 Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) In den Modulen „Musikalisch-interpretatorische Praxis I und II“ kann an Stelle des Fachs Klavier jedes an der Hochschule für Musik und Theater München studierbare Instrument gewählt werden.

(3) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von maximal zwei SWS zu belegen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Belegung dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴ Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. ³ Über die Anerkennung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul Künstlerisches Kernfach I

Modulprüfung

Prüfungsart: künstlerisch-praktische Prüfung (Mappe; Bearbeitungsdauer: zwei Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit)

Regeltermin¹: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10,5 %

Inhalt:

Arbeiten aus dem Zeitraum des Moduls (schriftliche Kompositionen in Partiturform, klanglich auf Tonkörper realisierte Kompositionen und Filmvertonungen)

2. Modul Künstlerisches Kernfach II

Modulprüfung

Prüfungsart: künstlerisch-praktische Prüfung (Mappe; Bearbeitungsdauer: zwei Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10,5 %

Inhalt:

Arbeiten aus dem Zeitraum des Moduls (schriftliche Kompositionen in Partiturform, klanglich auf Tonkörper realisierte Kompositionen und Filmvertonungen)

¹ Bei der künstlerisch-praktischen Prüfung „Mappe“ bezieht sich der Regeltermin auf das Semester der Abgabe.

3. Modul Künstlerisches Kernfach III

a) Modul-Teilprüfung: „Mappe“

Prüfungsart: künstlerisch-praktische Prüfung (Mappe; Bearbeitungsdauer: vier Semester; die Mappe hat beim Kolloquium vorzuliegen)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Modulnote: 70 %

Inhalt:

Arbeiten aus dem Zeitraum des Moduls (schriftliche Kompositionen in Partiturform, klanglich auf Tonkörper realisierte Kompositionen und Filmvertonungen)

b) Modul-Teilprüfung: „Kolloquium“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (Kolloquium, 30 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Modulnote: 30 %

Inhalt: Kolloquium zu den vorgelegten Arbeiten

Prozentualer Anteil der Modulnote an der Gesamtnote: 10,5 %

4. Modul Abschlussmodul

a) Modul-Teilprüfung: „Bachelorprojekt“

Prüfungsart: künstlerisch-praktische Prüfung (Mappe; Bearbeitungsdauer: zwei Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10,5 %

Inhalt:

Nach Wahl des Studierenden:

- a) Komposition und Aufführung eines größeren Werkes (sinfonisches Werk, Musiktheater, Musical, Oratorium, eine Tanzproduktion, Live-Entertainment, ein Crossoverprojekt), bei dem nach Möglichkeit viele kompositorische Facetten zum Tragen kommen (z. B. Einbezug von Solisten, Chor, Orchester, Liveelektronik) *oder*
- b) Aufführung eines größeren Projektes „Live zur Leinwand“, wobei mit einem Ensemble live zu Film oder Bildprojektionen musiziert werden soll. Das Projekt kann experimentell-avantgardistischen Charakter haben oder die Neuvertonung eines alten Stummfilmklassikers von 80-90 Minuten Länge umfassen. Nach Möglichkeit sollen viele kompositorische Facetten zum Tragen kommen (z. B. Einbezug von Solisten, Chor, Orchester, Live-Elektronik); *oder*
- c) Vertonung eines längeren Films (mindestens 60 Minuten Spieldauer) mit aufwendiger Produktion und durchdachter Dramaturgie. Die Musik muss einen angemessenen Anteil an orchestralen oder Ensembleteilen aufweisen. Die Musikproduktion muss nachweislich in eigener Verantwortlichkeit erfolgt sein (Soundgestaltung, Dirigat, Abmischung usw.)

b) Modul-Teilprüfung: „Disputation“
Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)
Regeltermin: 8. Semester
Bewertung: benotete Prüfungsleistung
Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10,48 %
Inhalt:
Bachelorprojekt

5. Modul Satztechnik/Instrumentation II

Modulprüfung

Prüfungsart: künstlerisch-praktische Prüfung (Mappe; Bearbeitungsdauer: zwei Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,28 %

Inhalt:

Schriftliche Tonsatzarbeiten, Instrumentationen. In diese Modulprüfung (Mappe) fließen auch Arbeiten des Moduls „Satztechnik/Instrumentation I“ ein.

6. Modul Satztechnik/Instrumentation IV

Modulprüfung

Prüfungsart: künstlerisch-praktische Prüfung (Mappe; Bearbeitungsdauer: zwei Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,28 %

Inhalt:

Schriftliche Tonsatzarbeiten, Instrumentationen. In diese Modulprüfung (Mappe) fließen auch Arbeiten der Lehrveranstaltung „Instrumentation“ aus dem Modul „Satztechnik/Instrumentation III“ ein.“

7. Modul Musikalisch-interpretatorische Praxis II

a) Modul-Teilprüfung: „Klavier oder ein anderes Instrument“

Prüfungsart: praktische Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,28 %

Inhalt:

Werke aus mindestens drei Epochen (bis 1820, 1820 bis 1920, nach 1920); es können auch einzelne Sätze gespielt werden

Wird an Stelle des Fachs Klavier ein anderes Instrument gewählt: drei Werke (auch Sätze einzelner Werke) aus drei verschiedenen historischen Stilistiken des Repertoires.

b) Modul-Teilprüfung: „Klavierpraxis/-improvisation“

Prüfungsart: praktische Prüfung (15 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,28 %

Inhalt:

Improvisation nach Vorlage eines Pop-Songs, Improvisation nach Vorlage eines Jazz-Standards, Blattspiel: Improvisation nach Akkordsymbolen

8. Modul Musikalisch-interpretatorische Praxis III

Modulprüfung: „Dirigieren II“

Prüfungsart: praktische Prüfung (25 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,28 %

Inhalt:

Vorbereiteter Orchestersatz

9. Modul Wissenschaft I

Modulprüfung: „Musikgeschichte im Überblick“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (15 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,28 %

Inhalt: Überblick über die Europäische Musikgeschichte als Epochen- und Gattungsgeschichte in Grundzügen

10. Modul Analyse/Gehörbildung II

Modulprüfung: „Werkanalyse“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 2,28 %

Inhalt: Analyse eines kürzeren Werks. Vorbereitungszeit: 30 min.

11. Modul Analyse/Gehörbildung III

Modulprüfung: „Gehörbildung“

Prüfungsart: mündlich-praktische (20 min.) und schriftliche Prüfung (Klausur, 60 min.)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 10,56 %

Inhalt:

a) Mündlich-praktische Prüfung: Vom-Blatt-Singen, mehrstimmig Nachspielen, Fehler hören an einem Musikbeispiel, Wiedergabe von Rhythmen.

b) Schriftliche Prüfung (Klausur): Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

Die Prüfungsnote wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungsteilen a) und b) erzielten Einzelnoten gebildet; die Note wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Beide Prüfungsteile sind verpflichtend abzulegen.

12. Modul Analyse/Gehörbildung IV

Modulprüfung: „Werkanalyse“

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 3 %

Inhalt: Analyse eines größeren orchestralen Werks.

Vorbereitungszeit: 60 min.

§ 7 Testate

(1) ¹ In folgenden Pflichtmodulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Musikalisch-interpretatorische Praxis I
2. Musikalisch-interpretatorische Praxis II
3. Musikalisch-interpretatorische Praxis III

² Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Dirigieren I Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ³ Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Dirigieren II Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴ Im Modul nach Satz 1 Nr. 3 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Dirigieren II Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹ Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ² Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 im ersten, dritten, fünften oder siebten Fachsemester aufnehmen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 19. April 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 19. April 2016

München, den 19. April 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. April 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. April 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. April 2016.

Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien (Bachelor of Music)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I-III	Komposition	E/KG	1	6	1	6	1	6	1	6	1	8	1	8	1	10	1	10	8	60
	Komposition Gruppenunterricht	S	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	16
	Kompositionspraxis/Projektplanung und -durchführung	E/KG	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	8	20
	Komposition 20./21. Jahrhundert	KG					1	2	1	2	1	2	1	2					4	8
Abschlussmodul	Bachelorprojekt															4		4	0	8
	Disputation																	1	0	1
Satztechnik/Instrumentation I-IV	Jazzharmonik/Jazzkomposition	S	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1					6	6
	Satztechnik	S*	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	8
	Instrumentation	S*	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1					6	6
Musikproduktion I-IV	Filmscoring	S	2	2	2	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	10	16
	Filmscoring Praxis	S									1	1	1	1	1	1	1	1	4	4
	Interaktive Musik	S	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1					6	6
	Praxis der Studiotechnik	E/KG	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1					6	6
	Studio- und Computertechnik	S	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2					12	12
	Synthese/Sampling	S					1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6
Musikalisch-interpretatorische Praxis I-III	Klavier oder anderes Instrument	E	1	2	1	2	1	2	1	2									4	8
	Klavierpraxis/-improvisation	E	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5									2	2
	Dirigieren I (Schlagtechnik)	Ü	1	1	1	1													2	2
	Dirigieren II	Ü					1	1	1	1	1	1	1	1					4	4
Analyse/Gehörbildung I-IV	Werkanalyse	S*	1	1	1	1	1	1,5	1	1,5	1	1	1	1	1	1,5	1	1,5	8	10
	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1					6	6
	Solfège	Ü*	0,5	0,5	0,5	0,5													1	1
Wissenschaft I+II	Musikgeschichte im Überblick	V*	2	2	2	2													4	4
	Geschichte der Filmmusik	S	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
	Instrumentenkunde (filmmusikspezifisch)	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	1	**	1					**	1	**	1	**	4,5	**	3,5	**	12
	Gesamt		22	30	22	30	20,5	30	20,5	30	18	30	18	30	9	30	9	30	139	240

* Akademische Stunden

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien (Bachelor of Music)
Künstlerische Studienrichtung

Fachsemester							
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	4. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 20 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 24 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach III 60 ECTS-Punkte			
						Abschlussmodul 9 ECTS-Punkte	
Satztechnik/Instrumentation I 6 ECTS-Punkte		Satztechnik/Instrumentation II 6 ECTS-Punkte		Satztechnik/Instrumentation III 6 ECTS-Punkte		Satztechnik/Instrumentation IV 2 ECTS-Punkte	
Musikproduktion I 12 ECTS-Punkte		Musikproduktion II 14 ECTS-Punkte		Musikproduktion III 16 ECTS-Punkte		Musikproduktion IV 8 ECTS-Punkte	
Musikalisch-interpretatorische Praxis I 7 ECTS-Punkte		Musikalisch-interpretatorische Praxis II 7 ECTS-Punkte		Musikalisch-interpretatorische Praxis III 2 ECTS-Punkte			
Analyse/Gehörbildung I 5 ECTS-Punkte		Analyse/Gehörbildung II 5 ECTS-Punkte		Analyse/Gehörbildung III 4 ECTS-Punkte		Analyse/Gehörbildung IV 3 ECTS-Punkte	
Wissenschaft I 8 ECTS-Punkte		Wissenschaft II 4 ECTS-Punkte					
Wahlpflicht I 2 ECTS-Punkte				Wahlpflicht II 10 ECTS-Punkte			